

Information zum RYA-Funkzeugnis, Stand 2017

Aktuell hat sich die Presse mit der Thematik der britischen RYA-Funkzeugnisse befasst, was zu Leserreaktionen und beim Bundesverkehrsministerium zu zahlreichen Anfragen von Bürgern und aus der Politik geführt hat. Die folgenden Informationen geben den aktuellen Sachstand zu den RYA-Funkzeugnissen wieder.

Die Bundesregierung ist daran interessiert, alle in Übereinstimmung mit der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk, engl. Radio Regulations) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) erteilten ausländischen Seefunkzeugnisse als gültig anzuerkennen. Diese Haltung entspricht auch der Intention des Bundestagsbeschlusses vom 26.01.2012. Das Interesse ausländischer Anbieter, sich in Deutschland einen Markt zu erschließen und hier in größerer Zahl Seefunkzeugnisse anzubieten, die auf deutschen Schiffen gültig sein sollen, ist einerseits legitim, erzeugt andererseits aber einen erheblichen Arbeitsaufwand bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit. Die Prüfung, ob ein ausländisches Zeugnis als gültig anerkannt werden kann, ist wegen der komplexen Materie umfangreich und zeitaufwendig.

Die Funkzeugnisse, die zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst berechtigen, unterliegen den Regelungen des Völkerrechts. So enthält die VO Funk unter anderem die Regeln für Zeugnisprüfungen zum Erwerb eines Short Range Certificate (SRC)¹. Nur Zeugnisse, die diesen Regelungen entsprechen, sind anererkennungsfähig.

Dabei ist es in vielen Fällen schon schwierig festzustellen, ob ein Zeugnis überhaupt nach den Vorgaben der VO Funk ausgestellt wurde. Weltweit kommt deshalb nur eine reaktive Prüfung nach Antragseingang in Betracht.

Auf europäischer Ebene hat die Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) als Verwaltungsorganisation eine an die Mitgliedsverwaltungen gerichtete Empfehlung zu Prüfungsinhalten und zur gegenseitigen Anerkennung von SRCs veröffentlicht². Auch diese Empfehlung enthält Mindestvorgaben für eine gegenseitige Anerkennung. Dementsprechend haben laut der CEPT-Website auch nur knapp die Hälfte der CEPT-Mitgliedsverwaltungen diese Empfehlung umgesetzt.

Die Bundesregierung plant, die einschlägige CEPT-Empfehlung nach Möglichkeit auch für Deutschland umzusetzen. Angestrebt ist, die Zeugnisse aller CEPT-Staaten, die diese Empfehlung ebenfalls umgesetzt haben, gleichzeitig anzuerkennen; gegebenenfalls würden diese dann in die von der Schiffssicherheitsverordnung vorgesehene Positivliste aufgenommen werden.

Gerade das von der Royal Yachting Association (RYA) ausgegebene Seefunkzeugnis ist nach aktuellem Kenntnisstand jedoch nicht ausreichend, um an Bord eines Schiffes unter deutscher Flagge am mobilen Seefunkdienst teilzunehmen. Allerdings ist die entsprechende Überprüfung noch nicht abschließend erfolgt. Im Zuge des Verfahrens steht das BMVI in Kontakt mit den britischen Institutionen und bemüht sich derzeit darum, von der britischen Aufsichtsbehörde weitere Informationen und belastbare Aussagen zu erhalten. Für RYA-Zeugnisinhaber wird deshalb in Deutschland eine Anpassungsprüfung angeboten³, damit diese ein deutsches Seefunkzeugnis erwerben können.

¹ <http://www.itu.int/en/publications/ITU-R/pages/publications.aspx?parent=R-REG-RR-2016&media=electronic>

² <http://www.erodocdb.dk/Docs/doc98/official/pdf/REC3104E.PDF>

³ <https://www.elwis.de/Freizeitschiffahrt/hinweise-sprechfunk-funkzeugnisse/index.html> (alt)

<https://www.elwis.de/DE/Schifffahrtsrecht/Sprechfunkzeugnisse/Sprechfunkzeugnisse-node.html> (neu)